

an sie zwar der übernatürlichen Heiligkeit ganz entbehrt, in ihren natürlichen Gaben aber nur für schwächer und verwundener hält. In der Geschichte und Praxis haben sich freilich die Consequenzen der verschiedenen theologischen Ansichten von der Sündhaftigkeit und der Größe des eingedrungenen Verfalls, abgesehen von der rigorosen Erziehungsweise der Herrnhuter, weiter nicht bemerkbar gemacht. Dagegen führten die abweichenden Ansichten der Philosophen über Wesen, Natur, Unsterblichkeit und ewige Bestimmung des Menschen zu Erziehungs systemen, welche sehr weit aus einander gehen. Es sind das die materialistischen, naturalistischen, hedonistischen, humanistischen und rationalistischen Theorien, welche zu ebenso vielen abweichenden Erziehungs systemen führen müssen. Auch diejenigen Systeme sind verfehlt, welche den Menschen, insofern er Object der Erziehungsthätigkeit ist, bloß als Individuum und nicht als sociales Wesen, als Mitglied der Familie, Gemeinde, des Staats und der Kirche behandeln, oder umgekehrt ihn nur als Werkzeug des Staates in Beschlag nehmen, ohne seinen persönlichen Rechten Rechnung zu tragen. — Zum Zwecke der sittlichen Erziehung bedient man sich der Erziehungsmittel, welche theils rein natürliche, theils religiöse und übernatürliche sind. Als erstes Erziehungsmittel steht dem Erzieher zu Gebote das Beispiel, das er selbst sammt der sonstigen Umgebung dem Zöglinge gibt. Dieses wirkt vermöge des Naturtriebes der Nachahmung und des dem Menschen angeborenen Auctoritätsgefühls außerordentlich tief und nachhaltig. Das persönliche Verhalten des Erziehers darf seine Lehren nicht Lügen strafen, sonst werden sie wirkungslos. Zum Beispiel tritt die Bekehrung. Diese ist hier nicht so sehr als theoretischer Vortrag zu fassen wie als praktische Bekehrung über das Verhalten in den schwierigsten Lagen des Lebens, Aufschlüsse über die tieferen Beziehungen der Menschen und der einzelnen Gesellschaftsklassen zu einander, Aufklärung über Standespflichten und Unterweisung über die Gebote der Moral im Einzelnen. Mit solchen Bekehrungen, die wesentlich auch aus den eigenen Erlebnissen und Erfahrungen zu schöpfen sind, sollten Eltern und Erzieher nicht zu sparfam sein; andererseits freilich werden sie es vermeiden müssen, solche Mittelbeihilfen zu machen, welche der Entwicklung des Zöglinge vorgreifen, vor der Zeit seine Aufmerksamkeit auf Dinge lenken, die noch nicht in seinen Gesichtskreis gehören, und Frühreise bei ihm herbeiführen. Bei dieser oft heikeln Aufgabe greifen die Erziehungsmittel, welche die Kirche besitzt, ihre Bekehrungen, öffentliche und private, sehr heilsam ein. Beispiel und Bekehrung aber reichen allein noch nicht hin; es muß der Mensch vielmehr zum Guten, zur Erfüllung seiner Pflichten eignes und ausdrückliches und zu wiederholten Malen angehalten werden. Denn die Tugend besteht nicht in einmaliger Vollbringung des Guten, sondern ist erst dann vorhanden, wenn stets recht gehandelt

wird; sie setzt also eine Gewohnheit, einen sogenannten Habitus voraus. Daher macht die Aufgabe, den Zöglinge längere Zeit hindurch zum ordnungsgemäßen Handeln anzuhalten, mit anderen Worten, das Erziehungsmittel der Gewöhnung, bei der Erziehung die tägliche Kleinarbeit aus, welche ebenso unerläßlich als mühsam ist. Sie wird der Natur der Sache nach nothwendig verbunden sein mit Erprobung und Beobachtung des Zöglinge. — Als letztes Erziehungsmittel kommen zu den genannten endlich noch hinzu Lohn und Strafe. Die Anwendung der Erziehungsstrafe ist einzig gerechtfertigt und statthaft durch den Zweck der Besserung des Bestraften. Neben dem Zweck der Besserung hat man auch noch andere Zwecke der Strafen, analog den Theorien der Juristen, vertheidigt und weiterhin noch den Wiedervergeltungs-, Sühne- und Abschreckungszweck hervorgehoben. Allein diese Theorien sind ausgebeugt; die Abschreckung von Vergehungen kann eine zufällige und nebenbei eintretende Folge des Strafens sein, aber als eigentlicher und letzter Zweck der Strafe soll sie nicht gelten. Die Schulstrafen speciell sind durch das Herkommen gegeben und vielfach durch staatliche Verordnungen geregelt. — Um aber die Erziehungsmittel, besonders Lohn und Strafe, richtig und erfolgreich anzuwenden, muß der Erzieher die Psychologie zu Rathe ziehen, die Art der Bethätigung des Willensvermögens studirt haben, die verschiedenartigen Triebe zu unterscheiden und zu verwenden wissen und den Einfluß der Gefühle und des Gefühlslebens kennen. Dadurch wird er in Stand gesetzt, die Individualität der Einzelnen richtig zu beurtheilen und über die Einwirkungen des Temperaments, Alters und Geschlechts auf die Handlungsweise seines Zöglinge die nöthigen Erfahrungen zu sammeln. Dem christlichen Erzieher stehen jedoch außer den allgemeinen, rein natürlichen Erziehungsmitteln noch die Heilslehren und Gnadenmittel der Kirche zu Gebote, und er ist im Stande, mit ihrer Hilfe die in jeder Menschenbrust schlummernden religiösen Gefühle zu wecken, zu nähren und auf die rechte Bahn zu leiten. Eine religiöse Erziehung ist natürlich nicht gleichbedeutend mit einer rein mönchischen oder ascetischen, oder mit der religiösen Fachbildung, wie sie für den Geistlichen nothwendig ist. Denn es ist wohl zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Bestimmungen und Berufsarten. Jeder Mensch hat nach der Lehre des Christenthums vor Allem eine ewige übernatürliche Bestimmung; in zweiter Linie hat er verschiedenartige Pflichten und Aufgaben im zeitlichen Leben zu erfüllen, welche neben dem ersten Zweck sehr wohl zu Recht bestehen, demselben aber untergeordnet sind. Jeder Mensch ist ferner ein für sich abgeschlossenes, körperlich-geistiges Wesen, also Person, hat als solche persönliche Rechte und darf nicht in der Gesamtheit aufgehen. Andererseits existirt er auch nicht für sich allein in der Welt, gleichsam als Monade, sondern als Glied des Ganzen, als sociales Wesen.